

München, im Februar 2025

Wichtiger Hinweis für Anleger des OGAW-Sondervermögens:

Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50

- ISIN: DE000A0M03U7 (Anteilklasse AK 1)
- ISIN: DE000A0M03V5 (Anteilklasse AK 2)
- ISIN: DE000A0M03W3 (Anteilklasse AK 3)
- ISIN: DE000A0M03X1 (Anteilklasse AK 4)
- ISIN: DE000A3C2FE6 (Anteilklasse AK 5)

Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zum 1. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vom 9. Januar 2025 ändert die Amundi Deutschland GmbH („Gesellschaft“, „wir“) die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens **Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50**.

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum **1. März 2025** in Kraft. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Der Namensbestandteil „Nachhaltig“ entfällt ersatzlos. Dementsprechend wird der Namen des OGAW-Sondervermögens in der Präambel in „Private Banking Vermögensportfolio 50“ geändert.
2. In § 2 („Anlagegrenzen“) Absatz 1 wird der Name des Research-Dienstleisters von „oekom research AG“ in „Institutional Shareholder Services Germany AG“ geändert. Diese Änderung hat lediglich deklaratorischen Charakter, da sie allein vor dem Hintergrund der Umfirmierung des Research-Dienstleisters erfolgt.
3. In § 2 („Anlagegrenzen“) Absatz 1 erfolgt zudem eine detaillierte(re) Beschreibung der Grundsätze für die Auswahl von Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen (Unternehmens- und Staatenrating sowie Ausschlusskriterien).
4. § 2 („Anlagegrenzen“) Absatz 2 wird ein zweiter Satz, der die Voraussetzungen für die Anrechnung von Investmentanteilen auf die (Nachhaltigkeits-)Quote des § 2 Absatz 2 Satz 1 beschreibt, angefügt.
5. Aus der Ausstellerliste des § 2 („Anlagegrenzen“) Absatz 6 werden die *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaften* sowie die *Europäische Gemeinschaft* ersatzlos gestrichen. Diese Streichung hat lediglich deklaratorischen Charakter; die drei genannten internationalen Organisationen sind rechtlich nicht mehr existent.

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 126, 80636 München, Deutschland
Telefon: +49 (0)89-992 26-0 - amundi.de

Handelsregister: HRB 91483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055

Geschäftsführung: Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Kerstin Gräfe, Oliver Kratz, Thomas Kruse, Tobias Löschmann

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Jacques Barbéris

6. Schließlich wurden einzelne redaktionelle/sprachliche Anpassungen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Besonderen Anlagebedingungen, insbesondere die Anlagestrategie, des OGAW-Sondervermögens hatten.

Der Verkaufsprospekt, die jeweils gültigen Anlagebedingungen sowie die Basisinformationsblätter zu den einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens können bei der Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstraße 126, D-80336 München, und unter der Servicetelefonnummer 0800.888-1928 kostenfrei angefordert sowie im Internet unter www.amundi.de abgerufen werden.

Die Präambel sowie § 2 Absätze 1 und 2 der Besonderen Anlagebedingungen für das vorgenannte OGAW-Sondervermögen lauten ab dem 1. März 2025 wie folgt:

Präambel

„Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Deutschland GmbH, München, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Private Banking Vermögensportfolio 50, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.“

§ 2 Anlagegrenzen

- „1. Das OGAW-Sondervermögen wird unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien verwaltet. Grundlage dafür bildet ein Anlageuniversum, das von der Institutional Shareholder Services Germany AG („Research-Dienstleister“) erstellt wird. Die Erstellung dieses Anlageuniversums fußt dabei auf zwei Komponenten, namentlich ein Unternehmens- und Staatenrating des Research-Dienstleisters sowie dessen vordefinierten Ausschlusskriterien.
 - a) Das Unternehmens- und Staatenrating des Research-Dienstleisters basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz. Die Bewertungsskala dieses Unternehmens- und Staatenratings reicht von A+ bis D-, wobei A+ die höchste und D- die niedrigste Bewertungsstufe der Nachhaltigkeitsbewertung darstellt.

Handelt es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen, erfolgt die Nachhaltigkeitsbewertung anhand einer Vielzahl von allgemeinen sowie branchenspezifisch ausgewählten Indikatoren; hinsichtlich sozialgesellschaftlicher Kriterien z.B. aus den Bereichen Mitarbeiter, Produktverantwortlichkeit und Wirtschaftsethik, hinsichtlich Umweltkriterien z.B. aus den Bereichen Umweltmanagement und Öko-Effizienz. Für jede Branche hat der Research-Dienstleister eine Mindestbewertung zwischen C und B- festgelegt, ab der ein Emittent als gut gerüstet zur Minimierung von ESG-Risiken und zur Nutzung von Chancen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen gilt. Teil des Anlageuniversums sind nur solche Emittenten, deren Nachhaltigkeitsbewertung höchstens eine Notenstufe unter der branchenspezifischen Mindestbewertung liegt, jedoch keinesfalls schlechter als C- ist.

Handelt es sich bei dem Emittenten um einen Staat, beinhaltet die Nachhaltigkeitsbewertung ebenfalls eine Betrachtung einer Vielzahl von Indikatoren, mit Hilfe derer die institutionellen Rahmenbedingungen und die Nachhaltigkeitsleistung eines Staates bewertet werden; hinsichtlich der sozialgesellschaftlichen Kriterien z.B. aus den Bereichen Institutionen, Menschenrechte und Sozialbedingungen, hinsichtlich der Umweltkriterien z.B. aus den Bereichen Natürliche Ressourcen, Energie und Produktion. Teil des Anlageuniversums sind nur solche Staaten, deren Nachhaltigkeitsbewertung die Notenstufe B- nicht unterschreitet.

- b) Ergänzt wird die Erstellung des Anlageuniversums durch die vordefinierten Ausschlusskriterien des Research-Dienstleisters.

Handelt es sich um Unternehmen, werden im Rahmen eines normenbasierten Ansatzes zunächst solche ausgeschlossen,

- die direkt oder mittelbar (über ihre Lieferketten oder ihre Finanzierungstätigkeiten) an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen grundlegende Menschenrechte beteiligt sind,
- die direkt an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen den Verbraucherschutz beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar über ihre Lieferketten an Kinderarbeit oder Zwangsarbeit beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar über ihre Lieferketten an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen Arbeitsrechte beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar über ihre Lieferketten an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen Gewerkschaftsrechte beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar über ihre Lieferketten an Diskriminierungen am Arbeitsplatz beteiligt sind,
- die direkt oder mittelbar (über ihre Lieferketten oder ihre Finanzierungstätigkeiten) an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen den Umweltschutz beteiligt sind,
- die direkt an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen Rechnungslegungs-/Offenlegungsstandards beteiligt sind oder
- die direkt an Bestechung oder Geldwäsche in schwerwiegender oder sehr schwerwiegender Art und Weise beteiligt sind.

Über einen sektorenbasierten Ansatz erfolgt zudem der Ausschluss von Unternehmen

- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Produktion von Alkohol,
- mit Beteiligung an Tierversuchen im nicht-pharmazeutischen Bereich, die über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Produktion von zivilen Schusswaffen und damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 10\%$ aus dem Vertrieb ziviler Schusswaffen,
- mit nachweislicher Betätigung im Geschäftsfeld kontroverse Waffen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Förderung/Gewinnung von Kraftwerkskohle,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Energieerzeugung aus Kohle,
- mit Beteiligung an der Förderung von Öl aus arktischen Bohrgebieten,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Förderung/Gewinnung von Öl im Wege des Frackings oder aus Ölsanden,
- mit Umsatzerlösen $> 0\%$ aus der Durchführung von Glückspiel sowie mit Umsatzerlösen $\geq 10\%$ aus der Verbreitung von Glückspiel oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glückspiel,
- mit Umsatzerlösen $> 0\%$ aus der Herstellung von gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Produkten/Erzeugnissen,
- mit Umsatzerlösen $\geq 5\%$ aus der Herstellung von Rüstungsgütern und damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, wobei die Umsatzschwelle im Hinblick auf für den Kampfeinsatz vorgesehener Rüstungsgüter $> 0\%$ und im Hinblick auf nicht für den Kampfeinsatz vorgesehener Rüstungsgüter $\geq 5\%$ beträgt,
- mit Umsatzerlösen $\geq 10\%$ aus dem Vertrieb von Rüstungsgütern,

- mit Umsatzerlösen > 0% aus der Stromerzeugung aus Atomkraft oder aus der Produktion von Uran,
- mit Umsatzerlösen \geq 5% im Geschäftsfeld Atomkraft, insbesondere in diesem Zusammenhang zu erbringenden Dienstleistungen,
- mit Umsatzerlösen \geq 10% im Geschäftsfeld Pornografie, wobei keine Umsatzerlöse auf den Teilbereich Herstellung von pornografischen Erzeugnissen entfallen sowie Umsatzerlöse aus deren Verbreitung nicht \geq 10% sein dürfen oder
- mit Umsatzerlösen \geq 5% aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen und/oder damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen.

Handelt es sich bei den Emittenten um Staaten, werden solche ausgeschlossen,

- die nach ihrem Freiheitsstaats als „nicht frei“ eingestuft werden,
 - in denen die biologische Vielfalt keine Beachtung findet,
 - in denen Kinderarbeit vorkommt,
 - in denen mangelhafter Klimaschutz (CCPI < 30, CCPI = Climate Change Performance Index) vorherrscht,
 - die nicht das Kyoto-Protokoll und/oder das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben,
 - die einen Wert < 50 auf dem Corruption Perceptions Index aufweisen,
 - in denen die Todesstrafe nicht vollständig aufgehoben ist bzw. in denen die Todesstrafe angewendet wird,
 - in denen Menschenrechte und Arbeitsrechte keine Beachtung finden,
 - deren Verteidigungshaushalt zumindest 3% ihres Bruttoinlandsprodukts beträgt,
 - in denen Geldwäsche vorherrscht,
 - deren gesamte Primärenergieerzeugung zu mehr als 10% von Atomkraft gedeckt wird und in denen (bislang) keine Entscheidung für den Ausstieg aus der Atomkraft getroffen wurde oder
 - die Kernwaffen besitzen.
2. Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände nach §1 Buchstaben a), b), d) und f) investiert, die die Nachhaltigkeitskriterien des Absatz 1 erfüllen, wobei in Vermögensgegenstände nach Buchstabe f) nur bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden dürfen. Vermögensgegenstände nach § 1 Buchstabe d) sind in die (Nachhaltigkeits-)Quote des §2 Absatz 2 Satz 1 einzurechnen, wenn es sich bei den zugrundeliegenden Investmentfonds um einen SRI (Socially Responsible Investment)-Index abbildende Investmentfonds des Indexanbieters MSCI handelt; nähere Informationen zur Konstruktion eines SRI-Index des Indexanbieters MSCI sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.“